

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Stellungnahme**Postulat Errichtung eines mobilen Soccer Courts im Seeburgpark**

Am 13. November 2025 reichte Gemeinderat Osman Dogru namens der Fraktion SP/GEW/JUSO mit 18 Mitunterzeichnenden das Postulat Errichtung eines mobilen Soccer Courts im Seeburgpark ein (Beilage 1). Dieses wurde am 22. Januar 2026 begründet (Beilage 2).

Kreuzlingen und seine Schulen bieten bereits heute eine hervorragende Sportinfrastruktur mit zahlreichen frei zugänglichen Tartan- und Rasenplätzen in den Quartieren. Ein zusätzlicher Soccer Court könnte dieses Angebot durch seine kompakte Bauweise und die damit verbundene Spielintensität ergänzen.

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:**1 Ausgangslage**

Das Departement Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und externen Fachplanerbüros die Errichtung eines mobilen Soccer Courts im Seeburgpark geprüft. Es wurde eine Bestandesaufnahme von frei zugänglichen Orten für Fussballbegeisterte erarbeitet und auf einer Stadtkarte abgebildet (Beilage 3). Stadt und Schule verfügen gemeinsam über viele, gut zugängliche und in den Quartieren erreichbare Spielflächen. Dabei stehen sowohl wetterfeste Tartanbeläge wie auch Rasenflächen mit installierten Toren zu Verfügung.

Aus sportlicher Sicht wäre eine mobile Soccer Anlage eine Bereicherung, weil durch die kleineren und vor allem abgegrenzten Spielfelder ein hoher Rhythmus und somit ein schnellerer und damit intensiverer Spielverlauf möglich ist.

2 Errichtung eines mobilen Soccer Courts im Seeburgpark

Der im Postulat vorgeschlagene Standort nördlich der Fussgängerunterführung beim Hafenbahnhof im Seeburgpark ist für die Errichtung eines Soccer Courts aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar. Dies geht aus der Stellungnahme der Bauverwaltung hervor (Beilage 4).

Der bestehende und behördenverbindliche Richtplan des Seeburgparks erschwert oder verhindert die Errichtung eines Soccer Courts. Für die Installation müsste das Gefälle im Gelände ausgeglichen und der Bodenaufbau erneuert werden. Eine Entwässerung und eine stabile Unterlage wie Kieskoffer oder Sickerspalt wären notwendig, um das Verlegen eines Kunstrasens oder Tartanbodens zu ermöglichen. Die Ausführung eines Soccer Courts, der für die Öffentlichkeit frei zur Verfügung steht, muss sehr stabil sein, um Vandalismus vorzubeugen. Diese Erfahrungen basieren auf Rückmeldungen aus den Gemeinden Arbon und Romanshorn, die über einen Soccer Court verfügen. Dazu müssten Fundamente erstellt und zusätzliche Stabilisierungsmassnahmen vorgenommen werden. Die vorgesehene und notwendige Beleuchtungsinstallation widerspricht ebenfalls dem Richtplan Seeburgpark für diesen Standort. Aus Sicht der Stadt Kreuzlingen ist die Errichtung eines Soccer Courts im Seeburgpark nicht bewilligungsfähig.

3 Lösungsansätze

3.1 Fixer Standort für eine Soccer Court

In einer groben Standortanalyse wurden in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und den Fussballvereinen mögliche Realisierungsstandorte geprüft (Beilage 5). Die Standorte wurden beurteilt und wenn die politischen Gremien in Kreuzlingen sich für die Errichtung eines Soccer Courts im Rahmen des Budgetprozesses entscheiden, wäre der Standort an der Ostseite des bestehenden Kunstrasenplatzes im Gebiet Klein Venedig optimal. An diesem Standort gibt es eine hohe Personenfrequenz und dadurch eine gewisse Sicherheit für Kinder und Jugendliche, die sich vor Ort aufhalten. Zudem befinden sich weitere Sport- und Freizeitanlagen rund um diesen Standort, wie der Streetworkoutpark, der Skaterpark, die Beachvolleyballfelder und die Fussballanlagen Klein Venedig. Zudem befindet sich eine öffentliche Toilette in unmittelbarer Nähe. Ein Soccer Court an diesem Standort würde den Druck auf die angrenzenden Sportrasen Fussballfelder verringern und auch für die Fussballvereine, die ständig wachsen, zusätzliche Trainingsmöglichkeiten bieten, ohne die öffentliche Nutzung zu stark einzuschränken. Zur Sicherstellung müssten diese Regelungen bei einer Realisierung klar kommuniziert und umgesetzt werden. Der heute schon bestehende Kunstrasenplatz wird weiterhin öffentlich zugänglich bleiben und auch der Bolzplatz auf Naturrasen südlich des US-MEX Terraza würde so erhalten bleiben. Ein Soccer Court wäre eine gute Ergänzung des bestehenden Freizeitanlagenangebots der Stadt Kreuzlingen.

In einer Machbarkeitsskizze wurden die Kosten von der Firma BHA Team Ingenieure AG in Sirnach zusammengetragen. Um einen dauerhaften, funktionierenden und stabilen Soccer Court in der Grösse von 24 x 13 m zu erstellen, sind Mittel von rund CHF 200'000.– erforderlich (Beilage 6).

3.2 Einmietung eines mobilen Soccer Courts

Wenn die Installation eines fixen Soccer Courts nicht umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit, eine temporäre Anlage einzumieten, die dann aber mindestens teilweise durch Organisationen betreut werden muss. Als idealer Standort bewähren sich

bestehende Allwetterplätze auf Schulanlagen. Hier wäre eine Absprache und Zusammenarbeit mit der Schule Kreuzlingen die Voraussetzung. Ein Unterstützungsbeitrag an die Miet- und Projektkosten kann bei der Stadt beantragt werden. Mögliche Partnerorganisationen sind z. B. in Amriswil die offene Jugendarbeit (in Kreuzlingen OJA) oder interessierte Sportvereine. Temporär installierte Soccer Courts auf Schulhausanlagen erfreuen sich grosser Beliebtheit.

4 Zusammenfassung

Das Departement Gesellschaft hat gemeinsam mit der Bauverwaltung die Errichtung eines mobilen Soccer Courts im Seeburgpark geprüft. Der vorgeschlagene Standort im Seeburgpark ist jedoch ungeeignet und nicht bewilligungsfähig, da dies dem behördenverbindlichen Richtplan widerspricht. Deshalb lehnt der Stadtrat das Postulat am vorgeschlagenen Standort im Seeburgpark ab.

Zusätzlich hat das Departement Gesellschaft bestehende frei zugängliche Fussballflächen erfasst und kommt zum Schluss, dass bereits viele gut erreichbare Spielflächen mit Tartan- und Rasenbelägen zur Verfügung stehen.

Ein Soccer Court würde das Sport- und Freizeitangebot auf jeden Fall bereichern, da kleinere, abgegrenzte Felder ein intensiveres Spiel ermöglichen. Als Alternative wurde ein fixer Standort nahe bestehender Sportanlagen wie dem Kunstrasenplatz geprüft. Dieser Standort bietet Vorteile wie hohe Frequenz, Sicherheit und Ergänzung bestehender Freizeitangebote. Die Kosten für einen dauerhaften Soccer Court belaufen sich auf etwa CHF 200'000.–, die vom Gemeinderat und dem Souverän im Rahmen des Budgets 2027 bewilligt werden müssten. Alternativ zu einer fixen Lösung kann ein mobiler Soccer Court temporär gemietet und beispielsweise auf Schulanlagen von interessierten Organisationen betrieben werden. Dies muss in Absprache mit der Schule Kreuzlingen erfolgen.

Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, das Postulat abzulehnen.

Kreuzlingen, 31. März 2026

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Postulat
2. Begründung – Auszug aus dem Wortprotokoll vom 22. Januar 2026
3. Bestandesaufnahme frei zugänglicher Fussballanlagen
4. Stellungnahme Bauverwaltung vom 24. Februar 2026
5. Standortbeurteilung Soccer Court 2026
6. Grobkostenschätzung Soccer-Court-Anlage vom 20. März 2026

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien



Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Niederberger
Sehr geehrte Herren Stadträte

Postulat gemäss Art. 47 des Gemeinderatreglements

Postulat: Errichtung eines mobilen Soccer Courts im Seeburgpark

Eingereicht von: Osman Dogru
Mitglied des Gemeinderates Kreuzlingen

Datum: 13. November 2025

Text des Postulats

Der Stadtrat wird beauftragt, die Errichtung eines modularen, rückbaubaren und transportablen Soccer Courts (Kleinspielfeld für Strassenfussball) vorzugsweise im Bereich des bestehenden kleineren Fussballfelds beim Spielplatz im Seeburgpark, vor der Unterführung zum Hafenbahnhof, zu prüfen und dem Gemeinderat einen entsprechenden Projekt- und Finanzierungsvorschlag vorzulegen. Dabei sind Standortfragen, Bau- und Sicherheitsaspekte, Kosten, Unterhalt, Finanzierung (inkl. regelkonformer Bandenwerbung) und mögliche Partnerschaften mit lokalen Vereinen oder Sponsoren zu berücksichtigen.

Durch die modulare Bauweise kann die Anlage problemlos auf- und abgebaut und bei Bedarf an einem anderen Standort wiederverwendet werden. Dies ermöglicht eine nachhaltige Nutzung und reduziert bauliche Eingriffe in den Park. Zur teilweisen Finanzierung der Anlage kann auf den Spielfeldbanden Werbung von lokalen Unternehmen, Vereinen oder Sponsoren angebracht werden. Die daraus erzielten Einnahmen dienen ausschliesslich der Finanzierung und dem Unterhalt. Der Soccer Court soll ein niederschwelliges Sport- und Begegnungsangebot schaffen,

insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien, und zur Belebung des öffentlichen Raums beitragen.

Begründung

Der Seeburgpark ist einer der beliebtesten Freizeitorte der Stadt Kreuzlingen und bietet vielfältige Erholungs- und Bewegungsmöglichkeiten. Ein mobiler Soccer Court würde dieses Angebot gezielt ergänzen und insbesondere Jugendlichen eine attraktive, sportliche und sichere Freizeitbeschäftigung im Freien ermöglichen.

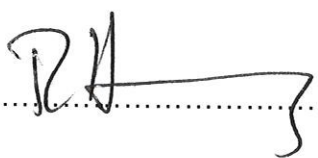
Die Finanzierung über lokale Sponsoren oder Vereine mittels Bandenwerbung ist eine praxiserprobte und rechtlich zulässige Lösung. Dies reduziert die Belastung für das städtische Budget und stärkt zugleich die Verbindung zwischen Sport, Wirtschaft und Gemeinschaft.

Der Soccer Court würde somit nicht nur einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen, sondern auch das Engagement der Stadt Kreuzlingen für Sport, Begegnung und Jugendförderung sichtbar stärken.

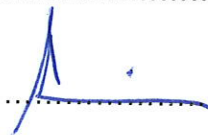
Osman Dogru

Mitglied des Gemeinderates Kreuzlingen

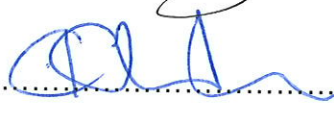


GR Ruedi Herzog 

GR Simon Brühwiler 

GR Andreas Hebeisen 

GR Fabienne Herzog 

GR Charis Kuntzemüller 

GR Elina Müller 

GR Sarah Sawo Zollinger 

GR Gabriela Schläfli 

GR Kathrin Wittgen 

GR Beni Merz 

GR Bruno Leitz 

Urs Wolfender

Eva Dal Dosso

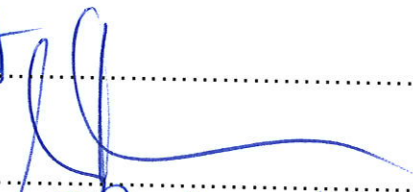
Thomas Leuch

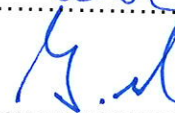
Orvina B. Nissa

Caesar Andres

Domenico Lorenzelli

Sunniva Bitschnau

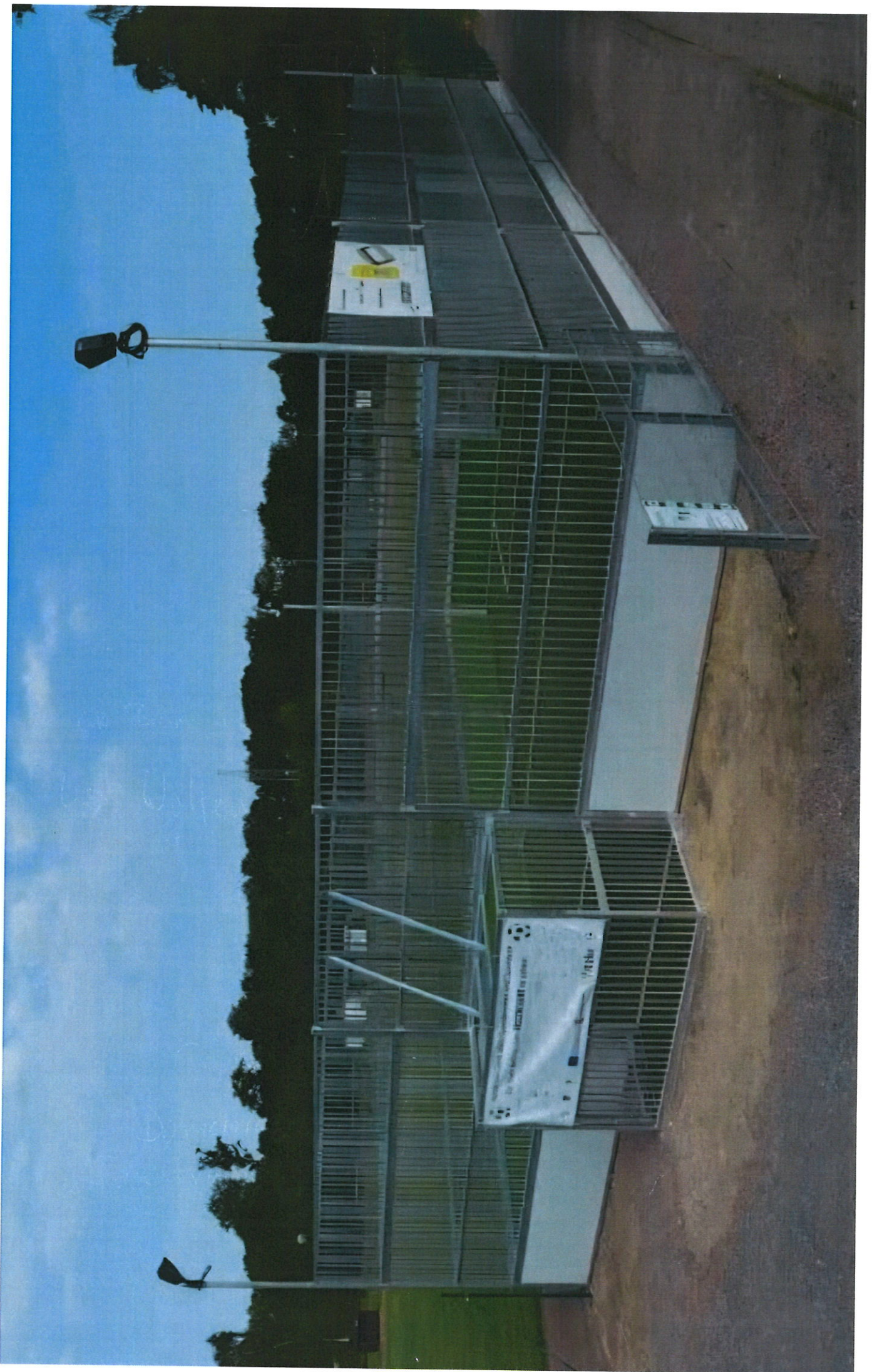









S. Bitschnau



Auszug aus dem Wortprotokoll 23. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2023/2027**22. Legislaturperiode****Donnerstag, 22. Januar 2026, 19.00 Uhr, im Rathaussaal**

Anwesend	36 Mitglieder des Gemeinderats 5 Mitglieder des Stadtrats
Entschuldigt	GR Eva Dal Dosso, GR Käslin, GR Keller, GR Zülle
Absolutes Mehr	19
Vorsitz	Gemeinderatspräsidentin Elina Müller
Protokoll	Stadtschreiber Michael Stahl, Sandy Hiller

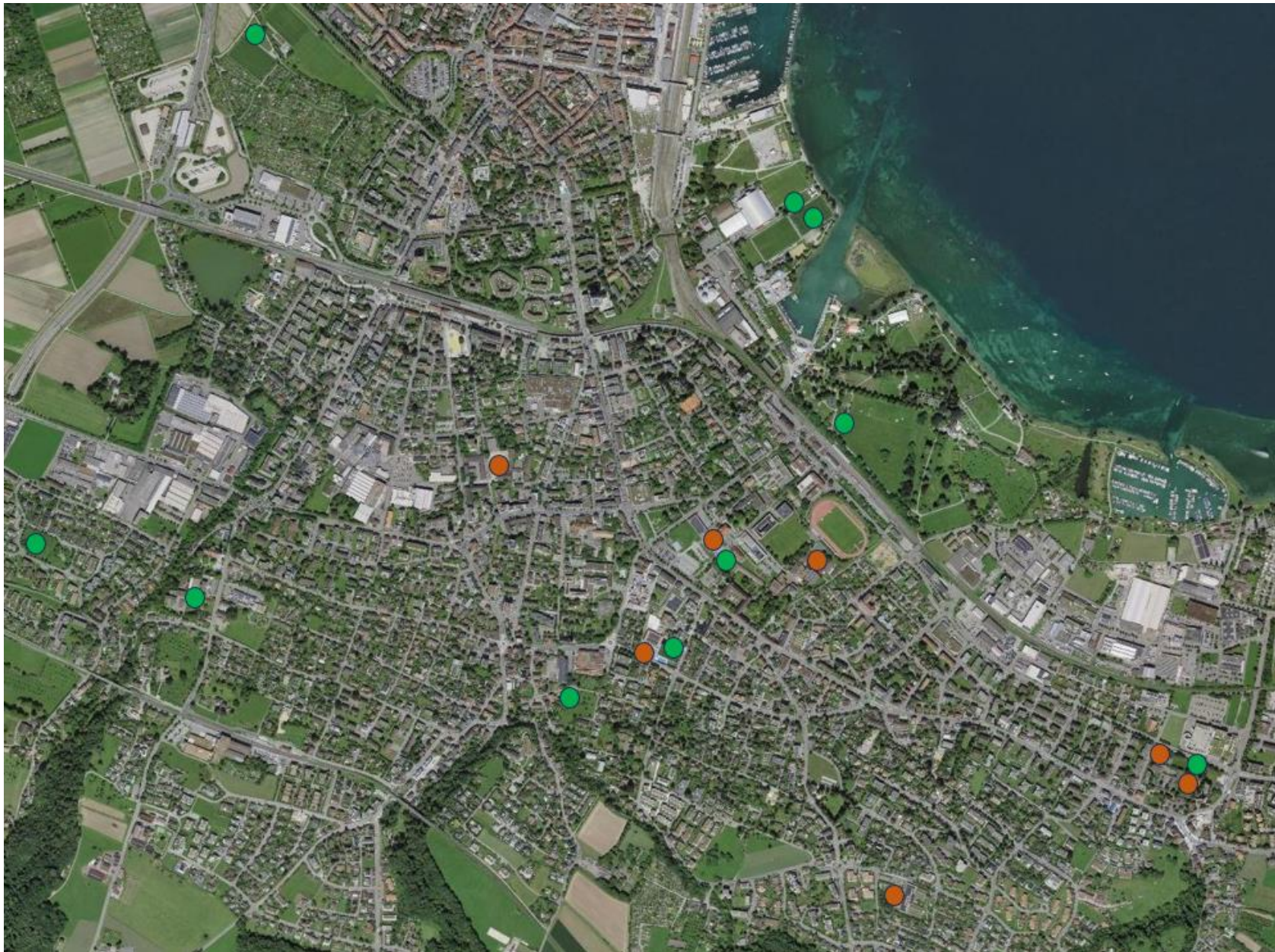
Traktandum**9. Interpellation Prüfung einer Vorverschiebung des Kreuzlinger Jahrmarkts / Begründung**

GR Dogru: Mit dieser Interpellation geht es ausdrücklich nicht darum, den Kreuzlinger Jahrmarkt ins Frühjahr oder in den Sommer zu verschieben. Der Jahrmarkt soll im Herbst bleiben. Es geht ausschliesslich um eine gezielte Anpassung des bestehenden Termins innerhalb des Herbstes, beispielsweise vom letzten Montag im Oktober auf den letzten Montag im Herbst oder auf einen früheren Termin im Oktober. Ziel ist es, bessere und verlässlichere Wetterbedingungen zu schaffen, ohne den Charakter und die Tradition des Jahrmarkts zu verändern. Im vergangenen Jahr wurde der Jahrmarkt erst abgesagt, nachdem die Marktstände bereits aufgebaut waren. Viele Marktleute hatten zu diesem Zeitpunkt bereits Lebensmittel vorbereitet, Waren eingekauft und viel Zeit investiert. Der gesamte Aufwand sowie die entstandenen Kosten waren damit verloren. Diese Situation hat zu einer grossen Verunsicherung geführt. Bei mir persönlich, aber vor allem auch bei den Marktleuten. Vielleicht fragen sich einige mittlerweile ernsthaft, ob sie unter diesen Umständen überhaupt noch einen Stand mieten sollen. Das ist für einen traditionsreichen Anlass ein ernstzunehmendes Signal. Genau deshalb ist es wichtig, dass wir dieses Thema frühzeitig gemeinsam angehen. Mir geht es nicht um einen Entscheid von oben, sondern darum, dass die Betroffenen aktiv einbezogen werden. Selbstverständlich müssen bei einer möglichen Terminverschiebung auch die zwei Wochen Schulferien berücksichtigt werden. Diese sind für viele Familien relevant und beeinflussen sowohl die Besucherzahlen als auch die Verfügbarkeit der Beteiligten. Gerade deshalb ist es mir wichtig, dass es nicht um einen schnellen Entscheid, sondern um eine sorgfältige Prüfung geht. In dieser Prüfung sollen neben den Wetteraspekten auch die Schulferien, bestehende Termine sowie die Rückmeldungen von Marktleuten und der Bevölkerung einfließen. Nur wenn alle diese Punkte gemeinsam betrachtet werden, kann eine gezielte Anpassung des Jahrmarkttermins sinnvoll und breit akzeptiert sein.

Bestandesaufnahme frei zugänglicher Fussballanlagen in Kreuzlingen

Beantwortung Postulat

Beilage 3



Standorte in Kreuzlingen
die frei zugänglich und
für Fussball geeignet
sind



Natur- oder Kunstrasen



Allwetterplätze

Hauptstrasse 88
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
Telefon +41 71 677 61 86
bauverwaltung@kreuzlingen.ch
www.kreuzlingen.ch

Ihr Kontakt

Michael Schmidt
Leiter Bauverwaltung
Telefon +41 71 677 63 80
michael.schmidt@kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 24. Februar 2026

Postulat mobiler Soccer Court im Seeburgpark – Richtplan Seeburgareal:**Stellungnahme der Bauverwaltung****Richtplan Seeburgareal, Stadt Kreuzlingen, 17. Januar 2003**

Beim Richtplan Seeburgareal (folgend RP) handelt es sich um einen im Jahr 2003 vom Kanton genehmigten und behördenverbindlichen Teilrichtplan der Stadt Kreuzlingen. Der für den Soccer Court vorgesehene Standort befindet sich am Verbindungsweg zwischen der zentralen Kastanienallee und der Unterführung zum Hafenbahnhof.

Im RP befindet sich an dieser Stelle grundsätzlich ein Gebiet für Erholungs- und Freizeitanlagen. Konkret käme der Soccer Court voraussichtlich in die Fläche B3 zu liegen, welche "verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen" definiert. Im zugehörigen RP-Text sind dazu u.a. folgende Aussagen im Kapitel 4.3.3 festgehalten:

"Planungsgrundsätze: Die Fläche "verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen" ist für die mässig intensive Freizeitnutzung vorgesehen. Die Art der Nutzung kann ergänzende Anlagen wie die Erweiterung des Spielplatzes, der Tiergehege oder von Ziergärten umfassen. Anzustreben sind frei zugängliche Einrichtungen. Neue Bauten oder Anlagen der Gastronomie sind ausgeschlossen.

Der Standort des Tennisplatzes soll, wenn eine Veränderung ansteht oder sich eine Gelegenheit bietet, überprüft werden.

Weniger intensive Nutzungen, wie Parkflächen gemäss Kap. 4.2.1 und 4.2.2 sind in jedem Fall zulässig."

Grundsätzlich würden die Bezeichnungen des Gebiets für "verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen" und der "frei zugänglichen Einrichtungen" aus Sicht der Bauverwaltung für einen Soccer Court durchaus zutreffen. Hingegen deutet bereits die im RP angedachten

konkreten Erweiterungen – nämlich "des Spielplatzes, der Tiergehege oder von Ziergärten eher darauf hin, dass weniger intensive und ruhigere Einrichtungen und kaum Sportanlagen wie ein Soccer Court für eher grössere Kinder, Jugendliche oder gar Erwachsene beabsichtigt sind.

Die im RP erwähnte Überprüfung des Standorts der Tennisplätze, kann ebenfalls so interpretiert werden, dass Sportanlagen und die dafür benötigte Infrastruktur im landschaftlich sensiblen Seeburgpark bereits damals als nicht stimmig oder gar störend empfunden wurden. Inzwischen kam es effektiv - zugunsten einer Tierpark-Erweiterung - zum kompletten Rückbau der Tennisplätze, welche ins Seezelg verlagert werden sollen.

Darüber hinaus wird im RP folgende Absicht beschrieben:

"Festsetzung: Neue Nutzungen im Bereich der "verschiedenen Erholungs- und Freizeitanlagen" sind nur zulässig, soweit sie sich gut in den Park integrieren und mit ruhigen oder wenig störenden Tätigkeiten verbunden sind.

Der Stadtrat entscheidet im Einzelnen über die zulässigen Anlagen, gemäss den Planungsgrundsätzen. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten."

Die Forderung nach einer guten gestalterischen Integration in den Park ist aus Sicht der Bauverwaltung bei einem 25m x 14m oder 30m x 15m grossen Soccer Court klar nicht erfüllt. Die an diesem Ort wohlthuende landschaftliche Grosszügigkeit und qualitätsvolle Weite wird mit einer solchen Anlage bzw. Baute empfindlich gestört. Dazu tragen neben den schieren, beträchtlichen Dimensionen insbesondere auch die Metallbanden und recht massiven Metallgitter, welche - je nach Betrachtungswinkel - recht geschlossen wirken können, bei. Das Metall führt auch aufgrund der hellen Farbe, Reflexion im Sonnenlicht und allfälliger Werbeschriften dazu, dass der Soccer Court als störender Fremdkörper in der sensiblen Landschaft des Seeburgparks wahrgenommen werden würde.

Auch eine notwendige Beleuchtung mit hoher Leuchtstärke wird von der Bauverwaltung als problematisch eingestuft. Ihre Nähe zum schmalen Waldgürtel entlang der Bahnlinie wäre für Vögel hinderlich und würde voraussichtlich viele Insekten anlocken.

Die Forderung nach "ruhigen oder wenig störenden Tätigkeiten" lässt sich aus Sicht der Bauverwaltung nicht mit einem Soccer Court vereinbaren. Es ist davon auszugehen, dass Schüsse mit dem Fussball auf die Tore, Gitter oder Banden mit hohen Lärmemissionen verbunden wären und die Ruhe des gesamten Seeburgparks empfindlich stören würden. Damit könnte ein wichtiger Zonenzweck der Erholungs- und Freizeitzone gemäss Baureglement Art. 14 - nämlich, dass diese Zone neben der Freizeitgestaltung auch der Erholung dient - ev. gar gefährdet.

Die in der "Vororientierung" erwähnte Erweiterung des angrenzenden Kinderspielplatzes mit z.B. Schaukeln, Klettergeräten, Sandkasten oder dergleichen wäre auf der oben genannten Fläche B3 hingegen geeignet und selbstverständlich RP-konform.

Je nach genauer Lage und Grösse des vorgeschlagenen Soccer Courts könnte dieser ev. das Landwirtschaftsgebiet bzw. den Bereich "Wiesen / Weiden" L1 tangieren (s. Abb. Unten). In diesem Bereich wären Spiel- und Sportnutzungen selbstverständlich ganz ausgeschlossen.



Abb. Überlagerung Richtplankarte 2003 und Orthofoto 2025

Fazit aus Sicht der Bauverwaltung

Der vorgeschlagene Standort für einen Soccer Court ist v.a. aus Lärm- und Gestaltungsgründen nicht RP-konform und daher problematisch. Es sollen alternative Standorte - ev. auch in Zusammenarbeit mit den vielfältigen Kreuzlinger Schulen - geprüft werden.

Michael Schmidt, Leiter Bauverwaltung

Beilage:Richtplan Seeburgareal (Text und Karte), 17. Januar 2003

RICHTPLAN SEEBURGAREAL

Mst. 1:2000

Öffentlich bekanntgemacht vom: 02. April 2002
 Vom Stadtrat erlassen am: 01. Okt. 2002
 Vom Bundesparlament für Bau und Umwelt genehmigt am: 17. Okt. 2003
 Mit Entscheid Nr.: 3
 KANTON THURGAU
 FORSTDEPARTMENT
 8500 TRUDENHOF

Plan: 2002 / 05.012 / Ausgabe RPL_A Seeburgareal.dwg
 Datum: September 2002
 Projekt Nr.: 45.012



LEGENDE

FESTLEGUNGEN

NUTZUNG

unbesiedelte Parzelle

A1 vorwiegend offene Parzelle

A2 baumbestandene Parzelle

A3 Umlandbereich

A4 Parzelle mit naturnahem Lebensraum

Gebiet für Erholungs- und Freizeitaktivitäten

B1 Sportplatz

B2 Tierspark

B3 verschiedene Erholungs- und Freizeitaktivitäten

B4 Erholungsgebiet

B5 Verreinerungsfläche

Gebiet für Bräuen mit Publikumsnutzung

C1 Siedlung

C2 Siedlungsraum

C3 Hofanlage

C4 Wohnhaus

Wohngebiet

W1 Wohnzone

Landwirtschaftsgebiet

L1 Wasser / Weide

L2 Riedfläche

4.0.1

4.0.2

4.0.3

4.0.4

4.0.5

4.0.6

4.0.7

4.0.8

4.0.9

4.0.10

4.0.11

4.0.12

4.0.13

4.0.14

4.0.15

4.0.16

4.0.17

4.0.18

4.0.19

4.0.20

4.0.21

4.0.22

4.0.23

4.0.24

4.0.25

4.0.26

4.0.27

4.0.28

4.0.29

4.0.30

4.0.31

4.0.32

4.0.33

4.0.34

4.0.35

4.0.36

4.0.37

4.0.38

4.0.39

4.0.40

4.0.41

4.0.42

4.0.43

4.0.44

4.0.45

4.0.46

4.0.47

FESTLEGUNGEN

NUTZUNG

unbesiedelte Parzelle

A1 vorwiegend offene Parzelle

A2 baumbestandene Parzelle

A3 Umlandbereich

A4 Parzelle mit naturnahem Lebensraum

Gebiet für Erholungs- und Freizeitaktivitäten

B1 Sportplatz

B2 Tierspark

B3 verschiedene Erholungs- und Freizeitaktivitäten

B4 Erholungsgebiet

B5 Verreinerungsfläche

Gebiet für Bräuen mit Publikumsnutzung

C1 Siedlung

C2 Siedlungsraum

C3 Hofanlage

C4 Wohnhaus

Wohngebiet

W1 Wohnzone

Landwirtschaftsgebiet

L1 Wasser / Weide

L2 Riedfläche

4.0.1

4.0.2

4.0.3

4.0.4

4.0.5

4.0.6

4.0.7

4.0.8

4.0.9

4.0.10

4.0.11

4.0.12

4.0.13

4.0.14

4.0.15

4.0.16

4.0.17

4.0.18

4.0.19

4.0.20

4.0.21

4.0.22

4.0.23

4.0.24

4.0.25

4.0.26

4.0.27

4.0.28

4.0.29

4.0.30

4.0.31

4.0.32

4.0.33

4.0.34

4.0.35

4.0.36

4.0.37

4.0.38

4.0.39

4.0.40

4.0.41

4.0.42

4.0.43

4.0.44

4.0.45

4.0.46

4.0.47

SCHUTZ

Naturschutzgebiet

S1 "Vollkornwiese"

S2 Naturschutzgebiet Seeburgareal

Alten- und Baumwälder

Kulturlandschaft besonders wertvoll, wertvoll, Gesamtform erhalten

4.0.1

4.0.2

4.0.3

4.0.4

4.0.5

4.0.6

4.0.7

4.0.8

4.0.9

4.0.10

4.0.11

4.0.12

4.0.13

4.0.14

4.0.15

4.0.16

4.0.17

4.0.18

4.0.19

4.0.20

4.0.21

4.0.22

4.0.23

4.0.24

4.0.25

4.0.26

4.0.27

4.0.28

4.0.29

4.0.30

4.0.31

4.0.32

4.0.33

4.0.34

4.0.35

SCHUTZ

Naturschutzgebiet

S1 "Vollkornwiese"

S2 Naturschutzgebiet Seeburgareal

Alten- und Baumwälder

Kulturlandschaft besonders wertvoll, wertvoll, Gesamtform erhalten

4.0.1

4.0.2

4.0.3

4.0.4

4.0.5

4.0.6

4.0.7

4.0.8

4.0.9

4.0.10

4.0.11

4.0.12

4.0.13

4.0.14

4.0.15

4.0.16

4.0.17

4.0.18

4.0.19

4.0.20

4.0.21

4.0.22

4.0.23

4.0.24

4.0.25

4.0.26

4.0.27

4.0.28

4.0.29

4.0.30

4.0.31

4.0.32

4.0.33

4.0.34

4.0.35

VERKEHR / INFRASTRUKTUR

Ausgangslage: Ringplan

Steganlage

WC-Anlage

Informations-Haltestelle

Parkplatz Besucher / Personal / Seeburgareal

Bereich Engpass

4.0.1

4.0.2

4.0.3

4.0.4

4.0.5

4.0.6

4.0.7

4.0.8

4.0.9

4.0.10

4.0.11

4.0.12

4.0.13

4.0.14

4.0.15

4.0.16

4.0.17

4.0.18

4.0.19

4.0.20

4.0.21

4.0.22

4.0.23

4.0.24

4.0.25

4.0.26

4.0.27

VERKEHR / INFRASTRUKTUR

Ausgangslage: Ringplan

Steganlage

WC-Anlage

Informations-Haltestelle

Parkplatz Besucher / Personal / Seeburgareal

Bereich Engpass

4.0.1

4.0.2

4.0.3

4.0.4

4.0.5

4.0.6

4.0.7

4.0.8

4.0.9

4.0.10

4.0.11

RICHTPLAN SEEBURGAREAL

Richtplantext

Öffentlich bekanntgemacht vom: **2. April** bis: **22. April 2002**

STADTRAT KREUZLINGEN

Der Stadtmann: Der Stadtschreiber:

Vom Stadtrat erlassen am: **01. Okt. 2002**

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: **17. 1. 2003** mit Entscheid Nr.: **3**

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Inhaltsverzeichnis

Richtplan	1
Seeburgareal	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Planungsgebiet	4
2. Zweck	4
2.1. Ziele	4
2.2. Planungsinstrument	4
3. Bedeutung	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Schutz nach NHG TG	5
3.3. Verbindlichkeit	5
3.3.1. Ausgangslage	5
3.3.2. Planungsgrundsätze	5
3.3.3. Festsetzungen	5
3.3.4. Zwischenergebnis	6
3.3.5. Vororientierungen	6
3.4. Verfahren bei Änderungen	6
4. Nutzung	7
4.1. Allgemeines	7
4.2. Unbebaute Parkflächen	8
4.2.1. Vorwiegend offene Parkflächen (A1)	8
4.2.2. Baumbestandene Parkflächen (A2)	9
4.2.3. Uferbereich (A3)	9
4.2.4. Parkflächen mit naturnahem Lebensraum (A4)	10
4.3. Gebiete für Erholungs- und Freizeitanlagen	11
4.3.1. Spielplatz (B1)	11
4.3.2. Tierpark (B2)	11
4.3.3. Verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen (B3)	12
4.3.4. Eingangsbereiche (B4)	13
4.3.5. Veranstaltungsfläche (B5)	13

4.4. Gebiete für Bauten mit Publikumsnutzung	14
4.4.1. Seeburg (C1)	14
4.4.2. Seemuseum (C2)	15
4.4.3. Hörnliberg (C3)	16
4.4.4. Wohnhaus (C4)	16
4.5. Wohngebiet	17
4.5.1. Wohnzone (W1)	17
4.6. Landwirtschaftsgebiete	17
4.6.1. Wiesen / Weiden (L1)	18
4.6.2. Rebfläche (L2)	18
5. Schutz	19
5.1. Schutzgebiete	19
5.1.1. Naturschutzgebiet Wulesaueninsle (S1)	19
5.1.2. Naturschutzgebiet Seemuseum (S2)	20
5.2. Objektschutz	20
5.2.1. Naturobjekte	20
5.2.2. Kulturobjekte	21
6. Verkehr	23
6.1. Rad- und Fusswege	23
6.1.1. Allgemeines	23
6.1.2. Eingangstore	23
6.1.3. Wichtige Fusswege	24
6.1.4. Seeburg-Alleen	24
6.1.5. Radweg	24
6.2. Öffentlicher Verkehr	25
6.2.1. Bahnübergang für Fussgänger	25
6.3. Privater Motorfahrzeugverkehr	26
6.3.1. Beschränkte Zufahrten	26
6.3.2. Autoabstellplätze	26

1. Planungsgebiet

Das Richtplangebiet Seeburgareal umfasst den Seeburgpark mit seinen attraktiven Parkanlagen, dem Schloss Seeburg, dem Seemuseum und der Villa Hörnliberg. Entlang des Sees stehen einzelne Flächen unter Naturschutz. Zusätzlich zum eigentlichen Park ist die im Osten angrenzende Wohnzone miteinbezogen.

Die Stadt Kreuzlingen ist Eigentümerin des Areals, abgesehen von den in der Wohnzone liegenden Grundstücken.

2. Zweck

2.1. Ziele

Der vorliegende Richtplan hat zum Ziel, die künftige Entwicklung des Seeburgareals festzulegen. Er übernimmt dabei eine Leitfunktion bezüglich Nutzung, Schutz und Pflege der Anlage. Er dient als Koordinationsinstrument für die erforderlichen Massnahmen.

Hauptziel ist, eine extensive Nutzung des Parks als Landschafts- und Erholungspark zu gewährleisten (vgl. Kap. 4.1).

2.2. Planungsinstrument

In Anbetracht der Eigentumsverhältnisse wird davon abgesehen, für das Seeburgareal einen eigentümerverbindlichen Plan mit speziellen Schutz- und Pflegevorschriften zu erlassen. Für die Stadt als Grundeigentümerin reicht es aus, diese Vorschriften in einem Richtplan zu bezeichnen, welcher behördenverbindlich festlegt, was in den einzelnen Gebieten des Areals zulässig ist.

Im Bezug auf die erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekte gilt der Richtplan als Bestandteil des Schutzplanes nach § 10 NHG TG (kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat).

3. Bedeutung

3.1. Allgemeines

Der Richtplantext Seeburgareal bildet zusammen mit der Richtplankarte im Massstab 1:2'000 den kommunalen Richtplan "Seeburgareal" gemäss §10 PBG (kantonales Planungs- und Baugesetz).

Der Richtplan übernimmt primär die Aufgabe eines Führungs- und Koordinationsinstrumentes und legt dazu für die Sachbereiche Nutzung und Schutz sowie Verkehr die Planungsziele und -massnahmen fest.

Er ist für die Behörden verbindlich, hat jedoch keine eigentumsbeschränkende Wirkung.

Damit der Richtplan seine Führungs- und Koordinationsaufgabe wirksam erfüllen kann, ist der regelmässigen Fortschreibung Beachtung zu schenken. Nötige Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter Verhältnisse sind gegebenenfalls im Sinne von Teilrevisionen durchzuführen.

3.2. Schutz nach NHG TG

Die Gebiete A (vgl. Kap. 4.2) und S (vgl. Kap. 5.1), alle vorhandenen Bäume, Baumgruppen, Alleen und Naturhecken sowie die Kulturobjekte der Kategorien wertvoll und besonders wertvoll gelten als geschützte Objekte im Sinne von § 10 NHG TG.

3.3. Verbindlichkeit

Entsprechend der Verbindlichkeit ist der Richtplaninhalt in die folgenden Kategorien gegliedert:

3.3.1. Ausgangslage

Die Ausgangslage gibt Aufschluss über vorgegebene Ziele sowie über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen sowie geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens, soweit dies zum Verständnis der festgesetzten und angestrebten Abstimmung erforderlich ist.

Wirkung

Die Behörden informieren einander über Änderungen der Ausgangslage, wenn diese die übrigen Aussagen des Richtplans beeinflussen.

3.3.2. Planungsgrundsätze

Planungsgrundsätze zeigen, worauf die Planung auszurichten ist. Sie umschreiben den Rahmen des Ermessens.

Wirkung

Planungsgrundsätze sind bindender Beurteilungsmassstab für raumwirksame Tätigkeiten. Sich entgegengesetzte Grundsätze sind nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen (Interessenabwägung). Der Grundsatz, der überwiegt, bindet die Behörden.

3.3.3. Festsetzungen

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Sie legen räumliche Interessen von kommunaler und übergeordneter Bedeutung fest.

Wirkung

Die Behörden haben sich an die Festsetzungen zu halten. Bauliche Massnahmen haben sich an die getroffenen Festlegungen zu halten. Massgebliche Abweichungen bedingen eine Anpassung des Richtplanes.

3.3.4. Zwischenergebnis

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind.

Wirkung

Die Behörden ordnen zeitgerecht die nötigen Schritte an, um das Vorhaben auf die Stufe Festsetzung zu bringen.

3.3.5. Vororientierungen

Vororientierungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

Wirkung

Die Behörden informieren einander, wenn an der Sachlage etwas ändert.

3.4. Verfahren bei Änderungen

Änderungen am vorliegenden Richtplan, die verbindliche Planinhalte, Planungsgrundsätze oder Festlegungen betreffen, bedürfen einer kantonalen Genehmigung gemäss § 11 Abs. 2 PBG. Ausgenommen sind unbedeutende Änderungen, die sich im Rahmen der getroffenen Festlegungen bewegen.

Wo nachfolgend noch keine Festlegungen bestehen, können solche, unter Beachtung der jeweiligen Planungsgrundsätze, vom Stadtrat ohne kantonales Genehmigungsverfahren erlassen werden.

Bei Änderungen, die ohne kantonale Genehmigung erlassen werden, setzt die Stadt die zuständige Stelle des Kantons im Rahmen des Bekanntmachungsverfahrens darüber in Kenntnis.

4. Nutzung

4.1. Allgemeines

Ausgangslage

Zonenplan und Baureglement der Stadt Kreuzlingen:

- Das Areal des Seeburgparks ist zum grössten Teil der Erholungs- und Freizeitzone zugewiesen.
- Die "Wullesaueneinsle" und ein Bereich nördlich des Seemuseums sind Naturschutzzone.
- Im Bereich der Bauten "Seeburg", "Seemuseum" und "Hömliberg" besteht eine Umgebungsschutzzone.
- Zwischen diesen Bauten und dem See besteht eine archäologische Schutzzone.
- Ein Teil des Parks wird landwirtschaftlich nach Bio-Grundsätzen bewirtschaftet.

Gesamtkonzept Seeuferbereich:

Das vom Stadtrat Kreuzlingen genehmigte und vom Gemeinderat Kreuzlingen zur Kenntnis genommene Konzept zeigt die angestrebte Neuordnung im Seeuferbereich auf und nennt für die verschiedenen Nutzungen Entwicklungsziele.

Für den Park als Ganzes macht das Konzept folgende Vorgaben:

- Im Seeburgareal hat die "Kontinuität extensiver Nutzungen" Vorrang.
- Als Kompensation zu den Nutzungsintensivierungen in den Gebieten "Seeuferareal West" und "Seezelg" soll das Seeburgareal soweit möglich und sinnvoll von intensiven Nutzungen weiter entlastet werden.

Planungsgrundsätze

Das Seeburgareal soll als öffentlich zugänglicher, ruhiger Landschafts- und Erholungspark dienen. Seine Entwicklung soll neben der Erholung auch die Bereiche Kultur, Bildung, Gastronomie, Spiel sowie den verständnisvollen Umgang mit der Natur umfassen. Der grosszügige und ruhige Charakter der Anlage soll erhalten und weiter gestärkt werden.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung soll im bisherigen Umfang nach Bio-Grundsätzen weitergeführt werden. Die notwendigen Anlagen zur Pflege der Parkanlage sollen innerhalb des Areals, an wenig störenden Stellen, platziert werden können.

Grundsätzlich wird für alle Nutzungen eine Extensivierung angestrebt. Neue Nutzungen, die eine Intensivierung beinhalten, sind deshalb nicht erwünscht. Öffentliche Festanlässe sollen aber im bisherigen Rahmen weiterhin möglich sein.

Der ökologische Wert der zahlreichen Naturobjekte wie besondere Bäume und Pflanzen soll den Parkbesuchern durch geeignete didaktische Massnahmen vermittelt werden.

Festsetzungen

- Die Gestaltung der Anlage ist auf die Planungsgrundsätze auszurichten. Insbesondere sollen im Parkareal grosszügige, parkartige oder naturnah gestaltete Flächen erhalten bleiben.
- Bauten und Anlagen mit Publikumsnutzung werden möglichst ohne Abgrenzung in das übrige Areal eingebettet.

- Eine Erweiterung der Bauten, die über das nachfolgend bestimmte Mass hinausgeht, ist nicht zulässig.
- Eine temporäre Nutzung des Seeburgareals für öffentliche Festanlässe im bisherigen Rahmen ist ausserhalb der Naturschutzgebiete zulässig. Der Stadtrat entscheidet über deren Durchführung.
- Die bereits heute bestehende Beschriftung von Naturobjekten im Sinne eines Lehrpfades ist zu erhalten und gezielt weiter zu entwickeln.

4.2. Unbebaute Parkflächen

Als unbebaute Parkflächen werden die der Erholung dienenden, naturnah oder parkartig gestalteten Flächen bezeichnet. Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- vorwiegend offene Parkflächen (4.2.1);
- baumbestandene Parkflächen (4.2.2);
- Uferbereich (4.2.3);
- Parkflächen mit naturnahem Lebensraum (4.2.4).

4.2.1. Vorwiegend offene Parkflächen (A1)

Ausgangslage

- In den bezeichneten Bereichen befinden sich offene Parkflächen. Sie sind gekennzeichnet durch weite Rasen- und Wiesenflächen und wenig dichten Baumbestand.
- Beim Unterhalt werden schon heute ökologische Aspekte in vielen Bereichen erfolgreich einbezogen.
- Es bestehen einige kleinere Anlagen, wie Brunnen, Kunstwerke und Ähnliches.

Planungsgrundsätze

Die "vorwiegend offenen Parkflächen" sind solche mit geringem Baumbestand. Sie bieten im Gegensatz zu den mehr baumbestandenen Flächen das Erlebnis von Weite mit dem Durchblick zum See.

Festsetzung

- Die Flächen bleiben offen gestaltet und können teilweise zum Liegen und Spielen genutzt werden.
- Der Unterhalt erfolgt differenziert und berücksichtigt ökologische Grundsätze. Rasenflächen beschränken sich auf Bereiche, die diese Pflege aufgrund der Nutzungsbedürfnisse tatsächlich benötigen. Die übrigen Bereiche werden als ungedüngte, 1 bis 3 schürige Wiesen bewirtschaftet. Die Schnitttermine werden zeitlich gestaffelt, so dass stets verschiedene Entwicklungsstadien nebeneinander vorhanden sind.
- Kleinere vereinzelte Einrichtungen wie Kunstwerke oder Brunnen sind zulässig. Sie sind zurückhaltend und so in den Park einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht, der Park in seiner Weite nicht beeinträchtigt wird und die Planungsgrundsätze eingehalten werden.
- An geeigneten Stellen werden passende Sitzgelegenheiten angeboten.

4.2.2. Baumbestandene Parkflächen (A2)

Ausgangslage

- Im bezeichneten Bereich befinden sich grössere baumbestandene Parkflächen mit meist älteren, einzeln oder gruppenweise angeordneten, teils imposanten Bäumen. Das Ende des 19. Jahrhunderts angelegte Arboretum steht unter Bundesschutz.
- Der markante Baumbestand prägt das Erscheinungsbild des Seeburgparks im Bereich Seeburg/Hömliberg massgebend und trägt viel zum grosszügigen, ruhigen Charakter der Anlage bei. In den Kronen der mächtigen Bäume bestehen Brutvorkommen des Graureihers, und an den Baumstämmen sind teilweise Fledermauskästen zur Förderung von Fledermäusen angebracht.

Planungsgrundsätze

Die "baumbestandenen Parkflächen" bilden das Gegenstück zu den offenen Flächen. Sie laden zum stillen Verweilen ein und tragen dazu bei, dass ein Aufenthalt im Seeburgareal zu einem abwechslungsreichen Erlebnis wird. Der heutige Charakter der Anlage ist zu bewahren. Bei allen Nutzungen und Veränderungen auch in den umgebenden Flächen ist darauf zu achten, dass das grosszügige, ruhige Erscheinungsbild dieses Parkteils nicht beeinträchtigt wird.

Festsetzung

- Die Flächen bleiben in ihrem Parkcharakter erhalten und werden entsprechend gepflegt. Auf rechtzeitige Verjüngung des Baumbestandes ist zu achten. Die schonende Auslichtung dichter Baumbestände ist zulässig. Der Unterwuchs ist überwiegend als ungedüngte Wiese mit wenigen Schnitten pro Jahr zu bewirtschaften.
- Auf die Bedürfnisse der wildlebenden Flora und Fauna, namentlich die Brutplätze des Graureihers und Fledermausvorkommen, ist Rücksicht zu nehmen.

4.2.3. Uferbereich (A3)

Ausgangslage

- Der Uferbereich ist frei begehbar und von einem Fussweg begleitet. Das Ufer ist mit grobem Kies befestigt und teils von Bäumen bewachsen. Es handelt sich um einen besonders attraktiven Teil des Parks. Ein Turm und zwei Aussichtskanzeln dienen der Erholung und bieten einen guten Ausblick auf den See.
- Die Stiftung Seemuseum plant eine einfache Steganlage für die Stationierung von historischen Booten und zur Anlegung von kleineren Schiffen. Zudem ist ein Bootsschlipf mit Tauwinde vorgesehen. Zum Schutz der Anlage vor dem Ostwind ist ein Wellenbrecher aus Pfählen nötig. Ausbaggerungen sind für diese Anlagen nicht notwendig.

Planungsgrundsätze

Der frei begehbare Bereich entlang des Seeufers soll weiterhin für den Aufenthalt am See offenstehen. Auf naturnahe Gestaltung wird besonderer Wert gelegt. Das Ufer wird mit Ausnahme einer Steganlage mit Schlipf für das Seemuseum baulich nicht weiter erschlossen.

Einzelnen oder in lockeren Gruppen stehende Bäume entlang des Ufers bleiben als Landschaftselemente und Schattenspender erhalten. Dazwischen ermöglichen grössere Lücken die freie Sicht auf den See.

Festsetzung

- Der Uferbereich bleibt als naturnah gestalteter, der Erholung dienender Bereich erhalten.
- Der Stadtrat sorgt für die nötige Pflege des Baumbestandes. Grössere Lücken sind offen zu halten, so dass eine angemessene Sicht auf den See gewährleistet bleibt.
- Auf eine weitere bauliche Erschliessung des Uferbereichs ist zu verzichten.

Vororientierung

- Im bezeichneten Bereich ist eine einfache Steganlage für die Stationierung historischer Boote und das Anlegen kleiner Ausflugsschiffe im Zusammenhang mit dem Seemuseum vorzusehen. Zudem soll eine gut eingepasste Schlipfplanlage ermöglicht werden. Der Stadtrat unterstützt die rechtliche Realisierung dieser Hafenanlage.
- Zum Schutz dieser Anlagen ist ein naturnah gestalteter Wellenbrecher möglich.

4.2.4. Parkflächen mit naturnahem Lebensraum (A4)

Ausgangslage

- Es handelt sich zum grössten Teil um extensiv genutzte, teilweise vernässte Wiesen mit Weihern, Tümpeln und einzelnen Gehölzen. Sie ergänzen die bestehenden Naturschutz-zonen und fördern die ökologische Vernetzung im Park.
- Die Weiher liegen grossenteils in unmittelbarer Nähe zu den Wegen und erlauben Einblicke in die Natur. Stellenweise wird den Besuchern Zutritt bis ans Wasser ermöglicht. Im Gegensatz zu den Naturschutzgebieten, die in erster Linie dem Schutz der Tiere und Pflanzen dienen, tritt hier der Erlebniswert für die Besucher als gleichwertiger Aspekt hinzu.
- Die bestehende Weiheranlage wurde im Frühjahr 2001 durch neue Kleingewässer ergänzt und vervollständigt; sie bilden nun einen zusammenhängenden Bereich, der als kleine Weiherlandschaft erlebt werden kann.
- Die Weiher sind im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung als Teil von Objekt Nr. 244 aufgeführt (rechtskräftig ab 1.8.2001).

Planungsgrundsätze

Die naturnahen Parkflächen haben neben der Förderung von freilebenden Tieren und Pflanzen auch den Zweck, den Parkbesuchern Einblicke in die Natur zu ermöglichen. Den Besuchern ist in einzelnen Bereichen der Zutritt ans Wasser zu erlauben. Durch entsprechende Pflege sollen stets grössere Wasserflächen offengehalten und günstige Entwicklungsbedingungen für freilebende Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Festsetzung

- Die Bauverwaltung sorgt für einen den Planungsgrundsätzen entsprechenden Unterhalt.

4.3. Gebiete für Erholungs- und Freizeitanlagen

Als "Gebiete für Erholungs- und Freizeitanlagen" werden mässig intensiv genutzte Flächen des Seeburgareals bezeichnet. In ihnen sind dem Erholungsbetrieb dienende Bauten und Anlagen zulässig. Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- Spielplatz (4.3.1);
- Tierpark (4.3.2);
- Verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen (4.3.3);
- Eingangsbereich (4.3.4);
- Veranstaltungsfläche (4.3.5).

4.3.1. Spielplatz (B1)

Ausgangslage

- Im Bereich des bezeichneten Spielplatzes befindet sich der bestehende Kinderspielplatz mit Geräten wie Schaukeln, Kletterstangen und dergleichen.

Planungsgrundsätze

Der Spielplatz, welcher als frei zugänglicher Kinderspielplatz konzipiert ist, soll in dieser Funktion erhalten bleiben. Die unverbaute, grüne Umgebung mit dem See soll Teil des Erlebnisses bilden.

Festsetzung

- Der Stadtrat sorgt weiterhin für ein attraktives Angebot an Spielmöglichkeiten und -geräten für Kinder und sieht eine Toilettenanlage in der näheren Umgebung vor.

Vororientierung

- Für eine mögliche Erweiterung des Spielplatzes wird die angrenzende Rasenfläche (B3, Kap. 4.3.3) als geeignet erachtet.

4.3.2. Tierpark (B2)

Ausgangslage

- Der bestehende Tierpark verfügt über einen Bestand an Kleinvieh und Vögeln. Im Zuge einer Reorganisation und Neuausrichtung sind auch seltene Nutztierassen (des Vereins "Pro specie rara") hinzugekommen.
- Er ist vorwiegend auf das Betrachten der Tiere ausgerichtet. Es fehlt ein Bereich mit regelmässigen näheren Kontaktmöglichkeiten zu den Tieren ("Streichelzoo").

Planungsgrundsätze

Der Tierpark soll als Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher des Parks dienen und einen Einblick in Arten oder Rassen heimischer Wild- und Nutztiere geben. Der artgerechten Haltung der Tiere, den Bedürfnissen nach Information und nach Möglichkeiten zum Berühren der Tiere soll vermehrt Rechnung getragen werden.

Das Angebot soll vorwiegend auf einheimische Tierarten, insbesondere auch seltene Nutztierassen konzentriert werden.

Festsetzung

- Der Tierpark soll erhalten bleiben.

Zwischenergebnis

- Der Bestand und die Weiterführung des Tierparks sind zu sichern. Eine Erweiterung der Anlage ist zu prüfen (vgl. Kap. 4.3.3).

4.3.3. Verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen (B3)

Ausgangslage

- Nördlich der Seeburg-Promenade befinden sich in den Gebieten für "verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen" ein Kräutergarten und eine Tennisanlage und südlich daran anschliessend eine Rasenfläche.
- Der Tennisplatz dient einer halböffentlichen Nutzung und ist somit von der Nutzung des übrigen Parks abgetrennt.

Planungsgrundsätze

Die Fläche "verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen" ist für die mässig intensive Freizeitnutzung vorgesehen. Die Art der Nutzung kann ergänzende Anlagen wie die Erweiterung des Spielplatzes, der Tiergehege oder von Ziergärten umfassen. Anzustreben sind frei zugängliche Einrichtungen. Neue Bauten oder Anlagen der Gastronomie sind ausgeschlossen. Der Standort des Tennisplatzes soll, wenn eine Veränderung ansteht oder sich eine Gelegenheit bietet, überprüft werden.

Weniger intensive Nutzungen, wie Parkflächen gemäss Kap. 4.2.1 und 4.2.2 sind in jedem Fall zulässig.

Festsetzung

- Neue Nutzungen im Bereich der "verschiedenen Erholungs- und Freizeitanlagen" sind nur zulässig, soweit sie sich gut in den Park integrieren und mit ruhigen oder wenig störenden Tätigkeiten verbunden sind.
- Der Stadtrat entscheidet im Einzelnen über die zulässigen Anlagen, gemäss den Planungsgrundsätzen. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Vororientierung

- Für den Kinderspielplatz wird die angrenzende Rasenfläche B3 soweit möglich für eine Erweiterung als geeignet erachtet.
- Für den Tierpark ist die Frage der Erweiterung zu prüfen.

4.3.4. Eingangsbereiche (B4)

Ausgangslage

- Die vorgesehene Unterführung der Seestrasse wird zu grösseren Veränderungen im Bereich des Westeingangs führen.
- Das Hafenrestaurant sowie ein separater Info- und Hafenmeisterpavillon sind neu erstellt worden. Die Gestaltung des Eingangsbereiches und die Platzierung des Tors sind entsprechend anzupassen (vgl. Kap. 6.1.2).
- Im Eingangsbereich West befindet sich eine Minigolfanlage. Die in den letzten Jahren stattgefunden Entwicklung zu einem Schnellimbissrestaurant passt schlecht zur Parkumgebung. Ein möglicher Ersatzstandort für eine Minigolfanlage liegt im Gebiet Seezelg.
- Der südliche Eingangsbereich ist mit seinem relativ direkten Anschluss an die Promenadenstrasse nicht besonders attraktiv.

Planungsgrundsätze

Die Eingangsbereiche sollen so umgestaltet werden, dass eine einladende, zur übrigen Parkumgebung passende Gesamtwirkung entsteht. Die Tore sollen wieder klar als Parkeingang erkennbar werden. Beim Westtor ist der Verlauf der westlich angrenzenden Platanenallee zu beachten und eine direkte Verbindung anzustreben. Der Bereich des Südtors soll auf die Situation mit möglichen neuen Autoabstellplätzen und auf den Verlauf des Radweges abgestimmt werden.

Zwischenergebnis

- Der Stadtrat leitet die nötigen Schritte zur Neugestaltung der Eingangsbereiche und eine allfällige Verlegung der Eingangstore ein.
- Um die Fläche im Bereich des westlichen Eingangsbereiches in die Neugestaltung einbeziehen zu können, prüft der Stadtrat, ob eine Verlegung der Minigolfanlage in das Gebiet Seezelg möglich und sinnvoll ist.
- Der Stadtrat überprüft im Bereich des südlichen Tores die Wegführung.

4.3.5. Veranstaltungsfläche (B5)

Ausgangslage

- Auf der bezeichneten Fläche befindet sich eine offene Parkfläche. Das Aufstellen von Zelten führt zu Schäden am Rasen. Das provisorische Zuführen von Strom und Wasser ist unbefriedigend.

Planungsgrundsätze

Die Veranstaltungsfläche soll der Durchführung von grösseren öffentlichen Anlässen dienen und kann zum vorübergehenden Aufstellen von grossen Zelten verwendet werden.

Festsetzung

- Ein Teil der Veranstaltungsfläche mit dem zugehörigen Manövriertplatz ist mit einem Schotterrasen befestigt und mit den erforderlichen Strom- und Wasseranschlüssen versehen.

- Der Stadtrat setzt die erlaubten Anlässe fest oder erlässt die erforderlichen Weisungen.

4.4. Gebiete für Bauten mit Publikumsnutzung

In den Gebieten für Bauten mit Publikumsnutzung befinden sich folgende Bauten sowie ihre zugehörigen Aussenflächen:

- Seeburg (4.4.1)
- Seemuseum (4.4.2)
- Hömliberg (4.4.3)
- Privatgebäude Parzelle 2105 (4.4.4).

4.4.1. Seeburg (C1)

Ausgangslage

- Die Seeburg und ihre Umgebung liegen gemäss Zonenplan der Stadt Kreuzlingen in der "Umgebungsschutzzone".
- Der Übergang der Aussenflächen zum übrigen Park ist in gestalterischer Hinsicht teilweise unbefriedigend.
- Zur Seeburg gehört ein kleines Annexgebäude, in welchem sich ein Laden, ein Architekturbüro und eine Wohnung befinden. In der Seeburg befinden sich ein Restaurant und das didaktische Zentrum (Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern). Es handelt sich um ein eindrückliches Gebäude, welches durch einen ummauerten Garten im französischen Stil und einen Gartensitzplatz ergänzt ist.
- Die Nutzung als didaktisches Zentrum ist aufgrund der beschränkten Zufahrtsmöglichkeit nicht optimal.

Planungsgrundsätze

Die Seeburg soll als Restaurant sowie für öffentliche Zwecke mit kultureller Ausrichtung genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Anlässe durchgeführt werden, die auf intensiven Zufahrtsverkehr und auf die Parkierung von nicht der Zulieferung dienenden Motorfahrzeugen angewiesen sind.

Mögliche Nutzungen können Kunstausstellungen, Vorträge, Lehrveranstaltungen, Musikdarbietungen, Malinéeveranstaltungen und Ähnliches beinhalten.

Festsetzung

- Die Seeburg wird als "besonders wertvolles" Kulturobjekt eingestuft. Sie ist in ihrer wertvollen Substanz und ihrem Charakter zu erhalten.
- Das Annexgebäude wird als "wertvolles" Kulturobjekt eingestuft. Es ist in seinem wertvollen Charakter zu erhalten.
- Die Seeburg wird weiterhin als Restaurant oder als Veranstaltungsraum genutzt. Auf dem Vorplatz sind auch öffentliche Veranstaltungen zulässig.
- Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen ist nur für die Zulieferung sowie für Personal, Behinderte und Notfälle erlaubt. Dafür können südlich der Annexbaute im Bereich L1 maximal 4 neue Parkplätze erstellt werden.

Zwischenergebnis

- Die direkte Umgebung ist gestalterisch aufzuwerten. Dies hat über ein Gestaltungskonzept zu erfolgen, welches insbesondere die Stellung der Seeburg und die Anordnung der auf sie zuführenden Wege aufzeigt und die zur Seeburg gehörenden Aussenflächen mit einbezieht.

4.4.2. Seemuseum (C2)

Ausgangslage

- Das Seemuseum und seine Umgebung liegen gemäss Zonenplan der Stadt Kreuzlingen in der "Umgebungsschutzzone".
- Im Seemuseum ist ein öffentliches Museum untergebracht. Es handelt sich um ein grosses Gebäude im traditionellen Bauernhausstil (Kornschütte).
- Südlich des Seemuseums steht ein als "Wöschhüsli" bezeichnetes Annexgebäude, das heute zu Wohnzwecken sowie als Galerie und Versammlungsraum usw. genutzt wird.
- Im Bereich des Seemuseums befinden sich Brutplätze des Weissstorchs (Wiederansiedlungsprojekt Weissstorch).
- Im Bereich des Seemuseums sind rechtsgültig bewilligte Autoabstellplätze für Personal, Bewohner des Bereiches C2 und Museumsbesucher vorhanden. 6 Plätze sind gut kaschiert vom Seemuseum angeordnet und 20 Plätze befinden sich an der Zufahrtsstrasse direkt vor dem Museum. Letztere beeinträchtigen die Umgebung der wertvollen Gebäude.
- Die Stiftung Seemuseum möchte das Ausstellungsgut mit historischen Booten (Fischer-gondel, Heugondel, Lädine und dergleichen) an einer Steganlage nördlich des Museums ergänzen. Eine solche Hafenanlage gehöre zu einem Spezialmuseum der Seekultur.

Planungsgrundsätze

Für die Gebäude ist weiterhin eine öffentliche Nutzung wie das Seemuseum anzustreben. Eine solche Nutzung nimmt somit Bezug auf den nahen See und die angrenzenden Naturschutzgebiete. Es soll auch in diesem Teil des Parks wie im übrigen eine Nutzung möglichst ohne Fahrverkehr angestrebt werden.

Festsetzung

- Das Seemuseum wird als "besonders wertvolles" Kulturobjekt eingestuft. Es ist in seiner wertvollen Substanz und seinem Charakter zu erhalten.
- Das "Wöschhüsli" wird als "wertvolles" Kulturobjekt eingestuft. Es ist in seinem wertvollen Charakter zu erhalten.
- Das Seemuseum dient der öffentlichen Nutzung.
- Auf die Brutplätze des Weissstorchs ist zur Erhaltung ihres Bestandes besondere Rücksicht zu nehmen.
- Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen und die Nutzung der Parkplätze ist nur für Bewohner, Personal und Zulieferung sowie für Behinderte und Notfälle erlaubt.
- Die Zufahrt zu den Besucherparkplätzen ist, solange sie bestehen bleiben, nur für Berechtigte gestattet.

Zwischenergebnis

- Der Stadtrat prüft die Aufhebung der bestehenden Besucher-Parkplätze und einen Ersatz dafür östlich des Areals.
- Der Stadtrat prüft die genaue Lage der historischen Hafenanlage und bereitet die erforderlichen Schritte ein, um zu einer auf das Museumskonzept abgestimmte Hafenkonzession zu gelangen.

4.4.3. Hörnliberg (C3)**Ausgangslage**

- Der Hörnliberg mit seiner Umgebung liegen gemäss Zonenplan in der "Umgebungsschutzzone".
- Das Haus "Hörnliberg" dient als Jugendherberge. Es handelt sich um ein erhöht stehendes dreistöckiges Jugendstilhaus.
- Die Jugendherberge ist gut frequentiert. Sie liegt am Bodenseeradweg und ist gut an den öffentlichen Verkehr (Bahnhof Hafen und nahe Bushaltestelle) angeschlossen.

Planungsgrundsätze

Aufgrund der erhöhten und dadurch vom übrigen Park leicht abgesetzten Lage kann das Gebäude für verschiedene öffentliche oder halböffentliche Nutzungen verwendet werden. Es ist weiterhin eine Nutzung als Unterkunft oder Herberge zu bevorzugen. Die wertvolle Parkumgebung bildet Teil der Gebäudeumgebung und darf nicht durch Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

Festsetzung

- Das Haus "Hörnliberg" wird als "wertvolles" Kulturobjekt eingestuft. Es ist in seinem wertvollen Charakter zu erhalten.
- Es dient der öffentlichen oder halböffentlichen Nutzung aus dem Bereich Herbergen, Heime, Schulen, Bildung oder Kultur.
- Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen ist nur für die Zulieferung, für Behinderte und Nottfälle erlaubt.

4.4.4. Wohnhaus (C4)**Ausgangslage**

- Beim bezeichneten Gebäude handelt es sich um ein freistehendes, privates Wohnhaus. In gestalterischer Hinsicht und aufgrund seiner Nähe besteht ein enger Bezug zum "Hörnliberg". Das Wohnhaus wird als "Gesamtform erhaltenswert" eingestuft (vgl. Kap. 5.2.2).
- Es ist das einzige Grundstück im eigentlichen Seeburgareal, das nicht in Besitz der Stadt ist. Von seiner Form und Ausgestaltung her eignet es sich aber nur bedingt für öffentliche Zwecke.

Planungsgrundsätze

Bei allen baulichen oder nutzungsmässigen Änderungen der Liegenschaft oder der Gartenanlage ist Rücksicht auf die umgebende Parkanlage zu nehmen und auf eine gute Gesamtwirkung zu achten. Eine Arrondierung des öffentlichen Grundeigentums ist anzustreben.

Festsetzung

- Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass die Planungsgrundsätze eingehalten werden.

Zwischenergebnis

- Falls sich eine Gelegenheit bietet, ist ein Erwerb der Liegenschaft durch die Stadt anzustreben.
- Der Stadtrat prüft, unter welchen Umständen eine Umnutzung oder ein Ersatzbau für öffentliche Zwecke sinnvoll ist.

4.5. Wohngebiet**4.5.1. Wohnzone (W1)****Ausgangslage**

- Gemäss Zonenplan der Stadt Kreuzlingen gilt für dieses Gebiet die Wohnzone W33 (mit einer max. Ausnutzung von 0.33). Es ist weitgehend überbaut.
- Die Lage des Wohngebiets am Rande des Seeburgparks lässt es als eigenständiges Quartier erscheinen. Indem es an einem Zugangsweg zum Park liegt, übernimmt es aber teilweise die Funktion eines Eingangsbereiches.

Planungsgrundsätze

Die Überbauung des Wohngebiets soll in lockerer Art und Weise, welche einen Durchblick zum See ermöglicht, erfolgen.

Zwischenergebnis

- Die Bauverwaltung wacht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens darüber, dass die Aussenraumgestaltung der Bauten den Planungsgrundsätzen gerecht wird.

4.6. Landwirtschaftsgebiete

Das Landwirtschaftsgebiet, welches wie der restliche Park in der Erholungs- und Freizeitzone liegt, umfasst Flächen, welche biolandwirtschaftlich genutzt werden. Sie werden unterteilt in:

- Wiesen / Weiden (4.6.1);
- Rebfläche (4.6.2).

4.6.1. Wiesen / Weiden (L1)

Ausgangslage

- Bei den bezeichneten Flächen handelt es sich um verpachtete, landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Es handelt sich um fruchtbare Böden, die bisher intensiv als Wiesen, Weiden oder Ackerflächen genutzt wurden.
- Die intensive Nutzung passt nicht zum Konzept eines naturnahen Parks.

Planungsgrundsätze

Die als Wiesen und Weiden ausgeschiedenen Flächen sollen in Übereinstimmung mit der Konzeption des Parks als Landschafts- und Erholungspark extensiviert und im Sinne des ökologischen Ausgleichs mit naturnahen Elementen ergänzt werden.

Festsetzung

- Die Flächen sind extensiv und nach biologischen Landbau-Normen zu bewirtschaften.

Vororientierung

- Im Bereich Hörnliberg-Unter Bleich ist ein nach biologischen Landbau-Normen zu bewirtschaftender Obstlehrgarten vorgesehen.

4.6.2. Rebfläche (L2)

Ausgangslage

- Bei der bezeichneten Fläche handelt es sich wie bei den Wiesen und Weiden (vgl. Kap. 4.6.1) um eine verpachtete, landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- Es handelt sich um fruchtbaren Boden, der bisher intensiv als Wiese und Ackerfläche genutzt wurde.
- Die intensive ackerbauliche Nutzung passt nicht zum Konzept eines naturnahen Parks. Die zuständigen Behörden haben der Aufnahme dieser Fläche in den Rebkataster zugestimmt. Mit einem auf BIO-KAG ausgerichteten Bauernhof konnte ein 25-jähriger Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Planungsgrundsätze

Die bezeichnete Fläche soll in Zukunft als Rebhang bepflanzt werden. Auf eine gute Einfügung ins Gesamtbild der Umgebung muss geachtet werden. Die Pflege hat nach biologischen Landbau-Normen zu erfolgen.

Festsetzung

- Die Fläche ist als Rebhang nach biologischen Landbau-Normen in die Parkumgebung einzugliedern.

5. Schutz

5.1. Schutzgebiete

5.1.1. Naturschutzgebiet Wulesaueninsle (S1)

Ausgangslage

- Die "Wulesaueninsle" ist gemäss Zonenplan der Stadt Kreuzlingen der Naturschutzzone zugewiesen.
- Die "Wulesaueninsle" ist aus einer Aufschüttung im Zusammenhang mit der Ausbaggerung des Hafenbeckens hervorgegangen. Die entstandenen Ruderal- und Feuchtstandorte wurden anschliessend als naturnahe Flächen gestaltet. Die Stadt Kreuzlingen hat für das Projekt "Wulesaueninsle" 1992 den schweizerischen Landschaftsschutzpreis erhalten.
- Die Insel umfasst einen vom Seewasserstand unabhängigen regulierbaren Teich, offene Wasserflächen und Flachwasserbereiche, Schilf, Feucht- und Ruderalvegetation sowie einzelne kleinere Gebüsche und Dickichte. Die Aussenböschungen sind flach gestaltet und mit Geröll gegen Erosion gesichert.
- Vor allem wegen seiner Bedeutung während der Bauphase wurde das Gebiet in das Inventar der Limikolenrastplätze der Schweiz 1992 (Objekt Nr. 105) aufgenommen. Es ist zudem Teil eines Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 244, rechtskräftig ab 1.8.2001).
- Mit der aufkommenden Vegetation hat sich die Insel gewandelt. Sie ist heute vor allem ein wertvolles Brutgebiet für Rohrsänger und Wasservögel. Dank des Betretungsverbots von März bis November ist sie der einzige ungestörte Brutplatz für Wasservögel in der Konstanzer Bucht (Wasservogelgebiet von internationaler Bedeutung).
- Die Pflege erfolgt zum grossen Teil durch Beweidung mit Wollschweinen und Hochlandrindern.

Planungsgrundsätze

Die "Wulesaueninsle" soll weiterhin als attraktives Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel und als Lebensraum für weitere see- und feuchtgebietstypische Tiere und Pflanzen erhalten bleiben. Schutz und Unterhalt sind auf diese Ziele auszurichten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass der Teich erhalten bleibt, im Frühjahr ausreichend offene Flächen vorhanden sind, die Insel mit Ausnahme einzelner Gebüsche und Dickichte gehölzfrei bleibt und von Frühjahr bis Herbst von Störungen freigehalten wird.

Festsetzung

- Die Bauverwaltung sorgt für eine den Planungsgrundsätzen entsprechende Pflege. Eine Fortführung der extensiven Beweidung (z.B. mit Wollschweinen, Hochlandrindern) ist erwünscht.
- Das geltende Betretungsverbot von März bis November ist aufrecht zu erhalten.

5.1.2. Naturschutzgebiet Seemuseum (S2)

Ausgangslage

- Die bezeichneten Flächen am Seeufer nördlich des Seemuseums sind gemäss Zonenplan der Stadt Kreuzlingen der Naturschutzzone zugewiesen.
- Das Gebiet umfasst Schilf- und Rohrkolbenröhrichte, verschiedene Feucht- und Ruderalstandorte, einige Tümpel und Hecken, einen Graben sowie ergänzende Elemente wie Totholz, Steinhäufen, Kopfweiden und eine Eisvogel-Brutwand.
- Das Gebiet ist im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung als Teil von Objekt Nr. 244 aufgeführt (rechtskräftig ab 1.8.2001). Es hat sich zu einem wertvollen Brut- und Rastgebiet für Vögel entwickelt und weist heute eine vielfältige Pflanzen- und Kleintierwelt auf.
- Die Pflege erfolgt grossenteils durch Beweidung mit Hochlandrindern, einige kleinere Bereiche werden gemäht.
- Ein Bereich am Südrand dient als Fütterungsplatz für das Storchenprojekt.

Planungsgrundsätze

Das Naturschutzgebiet Seemuseum soll weiterhin als attraktiver Lebensraum besonders für feuchtgebietstypische Tiere und Pflanzen erhalten bleiben. Schutz und Unterhalt sind auf diese Ziele auszurichten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass der Strukturreichtum erhalten bleibt und das Gebiet nicht zu stark verbuscht.

Festsetzung

- Die Bauverwaltung sorgt für eine den Planungsgrundsätzen entsprechende Pflege. Eine Fortführung der extensiven Beweidung (z.B. mit Hochlandrindern) ist erwünscht.

5.2. Objektschutz

Der Schutz der erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte gemäss § 10 NHG TG erfolgt über das gesamte Stadtgebiet über den Richtplan Natur- und Heimatschutz. Aus Gründen der Koordination werden diese Schutzobjekte im Bereich des Seeburgareals innerhalb des vorliegenden Richtplans behandelt.

Dem vorliegenden Richtplan kommt im Bezug auf den Objektschutz der Stellenwert einer Sammelverfügung zu. Die entsprechende Verfügung ist gleichzeitig mit dem Erlass des Richtplanes durch den Stadtrat zu unterzeichnen und im Grundbuch anzumerken.

5.2.1. Naturobjekte

Ausgangslage

- Im Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil "Natur und Landschaft" sind innerhalb des Seeburgareals zahlreiche Naturobjekte und Vegetationstypen erfasst. Die Aussagen zu den Flächenelementen werden im Richtplan Seeburgareal übernommen und vertieft (vgl. Kap. 4). Die Bewertung richtet sich nach den Kriterien des kommunalen Richtplans (vgl. Anhang zum Planungsbericht).

- Die Alleen und markanten Baumreihen werden im Richtplan als Schutzobjekte bezeichnet. Die weiteren Einzelobjekte wie Hecken und Einzelbäume gemäss Naturinventar werden hingegen nicht speziell im Richtplan dargestellt.
- Zwischenzeitlich sind neue Baumreihen an der Zufahrtsstrasse zum Seemuseum und am Seeweg nordöstlich der Seeburg (Bereiche A2 / B2) gepflanzt worden.
- Zwischenzeitlich wurde eine neue Hecke entlang der Grenze der Bereiche B1 / B3 gepflanzt.

Planungsgrundsätze

Die wertvollen und erhaltenswerten Naturobjekte sind Bestandteil der Parklandschaft und sollen in ihrem Bestand und der spezifischen Eigenart erhalten bleiben. Ebenso sind die markanten neuen Baumreihen und Hecken zu erhalten.

Festsetzung

- Die bezeichneten Alleen und Baumreihen sowie die im Naturinventar erwähnten Einzelbäume und Hecken sind zu erhalten und zu pflegen. Beim natürlichen Abgang oder bei Krankheit von Bäumen sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Entlang der Ostgrenze im Bereich L1 auf der Parzelle Nr. 304 ist eine neue naturnahe Hecke aus einheimischen Gehölzen zu pflanzen.

5.2.2. Kulturobjekte

Ausgangslage

Im Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil "Kulturobjekte" sind die folgenden Kulturobjekte innerhalb des Seeburgareals erfasst:

Kategorie besonders wertvoll:

- Seeburg Vers. Nr. 225
- Seemuseum Vers. Nr. 226

Kategorie wertvoll:

- Nebengebäude Seeburg / Wohnhaus Vers. Nr. 228
- Hömliberg "Villa Cécile" Vers. Nr. 237
- Wöschhüsli Vers. Nr. 227, dieses dient seit der Restaurierung dem Seemuseum als Nebenbau

Kategorie Gesamtform erhaltenswert:

- Wohnhaus Vers. Nr. 314
- Geissstall Vers. Nr. 764

Kategorie archäologische Fundstelle:

- Im Seeuferbereich liegen archäologische Fundstellen, die vor Zerstörung zu bewahren sind.

Planungsgrundsätze

Die wertvollen Kulturobjekte sind Bestandteil der Parklandschaft. Sie sollen deshalb als Ensemble erhalten bleiben.

Festsetzung

- Das Wöschhüsli wird in die Kategorie der wertvollen Kulturobjekte aufgenommen.
- Die Bauten der Kategorien besonders wertvoll und wertvoll sind in ihrer Substanz insgesamt zu erhalten.

6. Verkehr

6.1. Rad- und Fusswege

6.1.1. Allgemeines

Ausgangslage

- Durch den Seeburgpark führen Fuss- und Radwege. Der motorisierte Verkehr ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Mit der geplanten Unterführung der Seestrasse wird eine Verbindung zum Seeburgareal ohne Barriere möglich.

Planungsgrundsätze

Das attraktive Wegnetz soll erhalten und wo nötig optimiert werden. Die Gestaltung soll auf die naturnahe Umgebung ausgerichtet sein.

Festsetzung

- Die Fuss- und Radwege sind mit chaussierter Oberfläche zu gestalten. Im Bereich der wichtigen Bauten (vgl. Kap. 4.4) sind auch wasserdurchlässige Pflasterungen möglich.

6.1.2. Eingangstore

Ausgangslage

- Am West- und Südennde des Parks befindet sich je ein eisernes, historisches Eingangstor. Der Bezug zu den Fusswegen, welche den Park als Hauptachsen durchqueren, ist nicht voll gewahrt.

Planungsgrundsätze

Die Torsituationen sollen aufgewertet und auf die Umgebung abgestimmt werden. Die Gestaltung soll eine einladende Wirkung erzielen.

Festsetzung

- Das westliche Tor wird so verlegt, dass ein attraktiver Eingangsbereich entsteht (vgl. Kap. 4.3.4) und in Zukunft eine Verbindung der Alleen im Seeburgareal und Seeuferareal West nicht behindert wird.
- Die Lage des südlichen Tors wird überprüft.

Zwischenergebnis

- Der Stadtrat entscheidet über das weitere Vorgehen zur Planung und Ausführung des Vorhabens.

6.1.3. Wichtige Fusswege

Ausgangslage

- Die "wichtigen Fusswege" bilden durchgehende Wege über das Seeburgareal zum ungestörten Spazieren. Sie verbinden die Gebäude und Anlagen miteinander, während der nördliche Weg dem Seeufer entlang verläuft. Daneben zweigen verschiedene kleinere Wege von untergeordneter Bedeutung ab.

Planungsgrundsätze

Die bezeichneten Wege sind aufrechtzuerhalten. Die Gestaltung richtet sich nach den Bedürfnissen, wobei der natürliche Charakter gewahrt werden soll. Die Anbindung des Fusswegnetzes an den Bahnhof Hafen ist sicherzustellen.

Festsetzung

- Die im Plan aufgezeigten wichtigen bestehenden Fusswege sind weiterhin zu gewährleisten.

Zwischenergebnis

- Im Falle der Verwirklichung des Bahnhofübergangs prüft der Stadtrat die Ergänzung des Wegnetzes mit dem im Plan aufgezeigten Wegstück.
- Mit der Realisierung der Parkierung auf dem südlichen Bahnareal ist eine direkte Fussgängerverbindung anzustreben und parallel zum Radweg ein abgetrennter Fussweg gemäss Plan weiterzuführen.

6.1.4. Seeburg-Alleen

Ausgangslage

- Als Seeburg-Alleen werden einerseits die von Westen her gegen die Seeburg führende Hauptpromenade und andererseits die von Süden heran führende Nebenpromenade bezeichnet.
- Die Hauptpromenade wird von einer zweiseitigen Rosskastanien-Allee, die Nebenpromenade von einer einseitigen Baumreihe gesäumt.

Planungsgrundsätze

Die Seeburg-Alleen sind prägende Elemente im Seeburgpark und sollen erhalten bleiben.

Festsetzung

- Die im Plan bezeichneten Alleen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

6.1.5. Radweg

Ausgangslage

- Der bezeichnete Radweg ist Teil des um den ganzen See herumführenden Bodenseerad-

weges sowie des Schweizer Radwanderweges Nr. 2 ("Rhein-Route"). Er wird im Sommerhalbjahr von einer grossen Zahl von Radfahrerinnen und Radfahrern genutzt.

- Er ist Bestandteil des Verkehrsrichtplanes 1995 (Plan Radroutenkonzept).
- In der Nähe des südlichen Eingangstors besteht eine Querung des Fusswegs, welcher in seiner Linienführung unbefriedigend ist.

Planungsgrundsätze

Der Radweg soll als wichtiger Teil des touristischen Angebots am Bodensee erhalten bleiben. Die Dimensionierung ist auf seine Bedeutung abzustimmen. Die Ausgestaltung soll auf die ruhige Parknutzung Rücksicht nehmen. Hauptflusswege sollen grundsätzlich getrennt vom Radweg geführt werden.

Festsetzung

- Der Radweg ist im Bereich des Seeburgparks als nicht asphaltierte Strecke zu erhalten.
- Im Bereich der Unterführung Seestrasse ist die Linienführung des Radwegs anzupassen.

Zwischenergebnis

- Die Linienführung ist zu überprüfen, um Konfliktpunkte mit dem Fussgängerverkehr zu entschärfen.

6.2. Öffentlicher Verkehr

6.2.1. Bahnübergang für Fussgänger

Ausgangslage

- Der Seeburgpark liegt an der Bodensee-Bahnlinie mit dem Bahnhof Kreuzlingen Hafen.
- Mit der Unterführung der Seestrasse wird eine direkte Verbindung ohne Bahnübergang zum nördlichen Seeareal geschaffen.
- Der Zugang vom Bahnhof Hafen zum Seeburgareal verläuft in einem Umweg über die neue Unterführung Seestrasse oder den bewachten Bahnübergang Promenadenstrasse.
- Es fehlt ein direkter Zugang vom Bahnhof zum Park. Ein solcher ist im Verkehrsrichtplan 1995 (Plan Fusswegkonzept und Objektblatt Nr. 43) und im Richtplan zur Ortsplanung 2000 bereits vorgesehen.
- Mit der Lösung der Autoabstellfläche Süd (vgl. Kap. 6.3.2) wird ein direkter Zugang zum Park für Fussgänger wünschenswert.

Planungsgrundsätze

Der Park soll gut an den öffentlichen Verkehr angebunden werden.

Zwischenergebnis

- Der Stadtrat prüft die Erstellung eines Bahnüberganges, der in direkter Linienführung das Bahnhofsareal mit dem Park verbindet. Dabei ist der Übergang mit demjenigen vom Autoabstellplatz Süd zu koordinieren.

- Bei Verwirklichung des Bahnübergangs ist auch die Ergänzung des Fusswegnetzes gemäss dem im Plan vorgesehenen Wegstück zu prüfen.

6.3. Privater Motorfahrzeugverkehr

6.3.1. Beschränkte Zufahrten

Ausgangslage

- Die Bauten im Seeburgareal (Seeburg, Seemuseum, Hörnliberg) verfügen über eine Zufahrt mit auf den Zubringerdienst beschränktem Verkehr. Damit wird der bereits bisher ruhige Charakter des Parks unterstützt.

Planungsgrundsätze

An der Fernhaltung des allgemeinen Fahrverkehrs soll weiterhin festgehalten werden.

Festsetzung

- Zufahrten sind mittels betrieblicher oder verkehrstechnischer Massnahmen auf das notwendige Mass zu beschränken.
- Zulässig sind Fahrten für die Zulieferung, für Behinderte, Notfälle, Bewohner und Betreiber.

6.3.2. Autoabstellplätze

Ausgangslage

- Der Hauptteil der Autoabstellplätze befindet sich im Westen des Seeburgparks. Mit der Umsetzung des Richtplanes Seeuferareal West wird ein Grossteil dieser Plätze nicht mehr zur freien Verfügung stehen.
- Im Osten des Parks befinden sich Firmengrundstücke mit Autoabstellplätzen, welche zu den Hauptbesuchszeiten des Parks nicht ausgelastet sind.
- Zwischen Industriestrasse und Bahngeleise sowie zwischen Seetalstrasse und Bahngeleise bestehen zudem Flächen, die sich zur Anlage von weiteren Parkplätzen eignen würden.

Planungsgrundsätze

Es sollen weiterhin genügend Autoabstellplätze in der Nähe des Seeburgareals vorhanden sein. Wegfallende Abstellplätze sind durch geeignete Ersatzstandorte zu ersetzen. Nach Möglichkeit ist ein Zusatzangebot im Süden und Osten zu schaffen. Die Autoabstellplätze sollen mit Wegweisern gut beschildert werden.

Festsetzung

- Für die wegfallenden Abstellplätze im Westen ist Ersatz zu schaffen. Der Stadtrat sorgt für eine ausreichende Beschilderung der öffentlichen Parkplätze.

Zwischenergebnis

- Der Stadtrat legt das weitere Verfahren für die Ersatzparkplätze und die zusätzlichen Parkplätze im Süden und Osten fest. Er prüft dabei, ob untergenutzte Flächen Dritten zur Mitbenutzung für Parkbesuche offenstehen.



Standortbeurteilung Soccer Court in Kreuzlingen

Beantwortung Postulat

Beilage 5

Mögliche Standorte für einen Soccer Court

Angefragter Standort aus dem Postulat



Laut Richtplan nicht möglich,
Statement BV



Mögliche Standorte für einen Soccer Court



Klein Venedig Mitte

Bewertung

Positiv

- Eingebunden in die bestehenden Fussballanlagen
- Entlastung des grossen Kunstrasenfeld

Negativ

- Lärmentwicklung Motel Bodensee- Arena
- Lärmentwicklung US-Mex
- Kosten
 - Kompletter Bodenaufbau
 - Drainagen

Mögliche Standorte für einen Soccer Court



Klein Venedig Ost

Bewertung

Positiv

- In der Nähe der bestehenden Fussballanlagen
- Schotterrasen als Untergrund schon bestehend
- Entlastung des grossen Kunstrasenfeld

Negativ

- Kosten
- Bodenaufbau und Drainagen
- Stromversorgung

Ausführungsqualität



Qualität

Nach Rücksprache mit Thurgauer Gemeinden, die bereits über einen Soccer Court verfügen (Arbon und Romanshorn), muss eine stationäre Anlage extrem stabil sein.

Zudem sind Netze auf die gesamte Höhe vorzusehen und auch ein eher grobmaschiges Decknetz ist notwendig

Neubau Soccer-Court "Klein Venedig", Kreuzlingen

GROBKOSTENSCHÄTZUNG (+/- 20%)

Pos.	Beschreibung	Summe Unterpos. [SFr.]	Summe [SFr.]
1	Soccer-Court mit Kunstrasen (13 x 20m)		158'000
1	Regiearbeiten	5'000	
2	Baustelleninstallationen	5'000	
3	Erdarbeiten	10'000	
4	Mehrkosten für belastetes Aushubmaterial (Erdarbeiten) => Annahme 50%	10'000	
5	Foundationsschicht	12'000	
6	Verbundsteinbelag	6'000	
7	Belagsarbeiten	8'000	
8	unverfüllter Kunstrasen 13 x 20m	20'000	
9	Exkl. Entwässerung	0	
10	Lieferung und Montage Soccer-Court (13x20m)	55'000	
11	Betonfundamente erstellen für Soccer-Court	9'000	
12	Erweiterung Ballfangzaun auf 5.0m inkl. Himmelnetz	10'000	
13	Elektroschliessung inkl. Leerrohre	8'000	
Z	Total Baukosten		158'000
10	Diverses, Unvorhergesehenes		8'000
1	Anpassungen und Änderungen ca. 5%	8'000	
11	Bewilligung, Gebühren, Vermessung		6'000
1	Gebühren und Bewilligung	3'000	
2	Grundbuchdaten nachführen, Absteckung	3'000	
12	Honorare		15'000
1	Planung und Ausführung Sportanlage	15'000	
			187'000
	Mehrwertsteuer 8.1 %		15'147
	Rundung		-2'147
	Summe netto		200'000

Preisbasis März 2026, Genauigkeit +/-20%

Bemerkung / Annahmen:

- Standort: bei Schotterrasen östlich vom Kunstrasenplatz
- Annahme Aushubmaterial leicht belastet
- Kein Fundamentsersatz eingerechnet bzw. keine Massnahmen zur Bodenstabilisierung
- Kunstrasen unverfüllt (mittlere Preisspanne, XL Pro "XL Turf", Lano 4G Star "Realsport" oder glw.)
- Kosten Lieferung und Montage Soccer-Court 13x20m gemäss Richtpreisofferte Vogasport AG vom 23.02.2026.
=> Flutlichtanlage mit LED-Beleuchtung in Soccer Court integriert.
- Exkl. Bewässerungsanlage
- Exkl. Entwässerung "Soccer-Court" => Entwässerung über Schulter
- Ballfangzäune werden auf 5.0m erhöht mit PP-Netzen inkl. Himmelnetz

Sirnach, den 20.03.2026

 bhateam ingenieure ag
 Fabrikstrasse 10
 8370 Sirnach